



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

NVL e. V.
Herrn Uwe Rauhöft
Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAFr Birgit Schallhorn-Pitzke

TEL +49 (0) 18 88 6 82-11 78 (oder 6 82 - 0)

FAX +49 (0) 18 88 6 82-88 11 78

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 27. Januar 2006

BETREFF **Günstigerprüfung Kindergeld/Kinderfreibetrag nach § 31 Einkommensteuergesetz;
Anrechnung des Anspruchs auf Kindergeld**

BEZUG Ihr Schreiben vom 5. Januar 2006

GZ **IV C 4 - S 2280 - 13/06** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Rauhöft,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, in dem Sie auf die unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Annahme eines Anspruchs auf Kindergeld hinweisen.

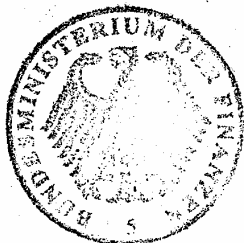
Im BMF-Schreiben vom 18. November 2005 - IV C 4 - S 2282 - 27/05 - wird geregelt, wie der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2005 - 2 BvR 167/02 - hinsichtlich der Kinderfreibeträge umzusetzen ist. In Fällen, in denen aufgrund eines bestandskräftigen Bescheides kein Anspruch auf Kindergeld besteht, aber der Einkommensteuerbescheid für das gleiche Jahr noch nicht bestandskräftig ist, erfolgt die Umsetzung des vorgenannten Beschlusses im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Bei der Prüfung nach § 31 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) wird in diesen Fällen entgegen der Regelung in R 31 Absatz 2 Satz 2 der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) kein Kindergeld gegengerechnet.

Eine Anpassung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 war zeitlich nicht mehr möglich. In den oben genannten Fällen ist entsprechend dem vorgenannten BMF-Schreiben zu verfahren und kein Anspruch auf Kindergeld gegenzurechnen.

Bei einer Überarbeitung der Einkommensteuerrichtlinien 2005 wird die Regelung in R 31 Abs. 2 Satz 2 EStR überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Nolde



Beglaubigt